



Fürth

# Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen  
der Stadt Fürth [21] 2013  
vom 20. November 2013

**Herausgeber:** Stadt Fürth  
Bürgermeister- und Presseamt  
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth  
Telefon (0911) 974-1204



## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 1 vom 16. Januar 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 5 vom 13. März 2013):

#### § 1

(1) § 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

(2) Aus dem bisherigen Wortlaut des Abs. 3 wird Abs. 2.

(3) Aus dem bisherigen Wortlaut des Abs. 4 wird Abs. 3.

(2) § 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Worte „und auf dem kirchlichen Friedhof in Burgfarmbach“ gestrichen.

#### § 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

**Fürth, 4. November 2013, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister** ■

### Jahresabschluss und Lagebericht 2012

des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach

Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 vom Verwaltungsrat nach Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts festgestellt wurde.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DÜNKEL.SCHMALZING & PARTNER erteilte für den Jahresabschluss 2012 und den Lagebericht am 26. Au-

gust 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunalen Betrieb für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR, Fürth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Artikel 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung

der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Anstalt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Aufgrund der Aufgabenstruktur des Unternehmens und der Spitzabrechnung wurde ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt. Deshalb war keine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresgewinnes, -verlustes notwendig.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 liegen vom **2. bis 13. Dezember 2013** in der Bürgerinformation der Stadt Fürth (Rathaus, Königstraße 86) während der üblichen Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus. ■

### Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl. S. 404) und

des Art. 21 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 23 vom 5. Dezember 2007):

#### § 1

§ 7 wird ersatzlos gestrichen.

#### § 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

**Fürth, 4. November 2013, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister** ■

### Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. November 2013** war die **IV. Vierteljahresrate 2013 für Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubehalten oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

**Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.**

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer

>> Fortsetzung auf Seite 30 >>

<< Fortsetzung von Seite 29 <<

noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehenden Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1410, -1414, -1416 bis -1418 und -1422 bis -1424.**

#### Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 21. Oktober 2013, Stadt Fürth**

**I.A.**

**Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin** ■

#### Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ vom 28. Oktober 2013

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ vom 30. November 2000 (StadtZEITUNG Nr. 24 vom 20. Dezember 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juli 2012 (StadtZEITUNG Nr. 14 vom 18. Juli 2012):

#### § 1

##### Änderung der Satzung

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesundheitswesens“ die Worte „und der Berufsbildung“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt

„(1a) Zu den Ausbildungsstätten nach Abs. 1 Satz 3 gehören insbesondere die erforderlichen Berufsfachschulen als eigene Aufgabe. Das Kommunalunternehmen ist gem. Art. 89 Abs. 2 Satz 3 BayGO insoweit berechtigt, die hierfür notwendigen Satzungen, insbesondere solche gem. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayEUG, zu erlassen.“

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Unternehmens“ ein Komma sowie die Worte „einschließlich damit verbundener Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe,“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach Nr. 9 folgende Nr. 9a eingefügt:

„9a. Erlass von Satzungen nach § 2 Abs. 1a;“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Fall des Abs. 3 Satz 1 Nr. 9a unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrates den Weisungen des Stadtrates.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

3. In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird „GO“ durch „BayGO“ ersetzt.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 23. Oktober 2013 vom Stadtrat beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 28. Oktober 2013, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister** ■

#### Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen

Das Tiefbauamt weist auf die Verpflichtung der Anlieger zur Sicherung der Gehbahnen im Winter nach der Reinhaltungsverordnung vom 14. März 1989 hin.

**Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehwegen ist im gesamten Stadtgebiet Anliegerpflicht.** Das heißt die Gehwegsicherung haben die Anlieger vorzunehmen, auch in den Bereichen, in denen die Reinigungsarbeiten durch die Stadt erfolgen (sogenannte Zwangsreinigungsgebiete).

Unerheblich ist dabei, ob Grundstück und öffentliche Gehwege zum Beispiel durch Grünstreifen oder Gräben

getrennt sind. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an, besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen. Zu sichern sind die innerhalb der Reinigungsfläche liegenden Gehbahnen, soweit sie für den Fußgängerverkehr erforderlich sind. Kommt jemand wegen fehlender oder unzureichender Sicherung auf einer Gehbahn zu Schaden, haftet der anliegende Grundstückseigentümer dafür.

Bei Gemeinschaftseigentum und Eigentumswohnungen gilt, dass alle Eigentümer verpflichtet sind, die Wintersicherung durchzuführen.

Die öffentlichen Gehwege sind auf der ganzen Länge eines angrenzenden Grundstücks an Werktagen von 7 bis 19 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 19 Uhr durch die Anlieger

- von Schnee zu räumen,
- bei Schnee-, Reif- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand und Splitt) zu bestreuen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Die Sicherungsflächen müssen um 7 Uhr bzw. 8 Uhr bereits gefahrlos begehbar sein.

Damit Passanten sich gefahrlos begegnen können, müssen die zu sichernden Gehbahnen durch Streifen von mindestens einem Meter Breite von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut werden (sogenannte „Sicherungsfläche“). In **Fußgängerzonen** muss diese Sicherungsfläche drei Meter breit sein und darf nicht durch Warenauslagen, Werbeschilder und ähnliches eingeengt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dabei umweltfreundliche Streumittel zu verwenden sind.

**Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.**

**Im Bereich von Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Signalanlagen** ist die Sicherungsfläche bis zur Bordsteinkante des Gehwegs zu führen. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind dort anzulegen, wo es für den ungehinderten Fußgängerverkehr notwendig ist.

**An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs** ist der Gehweg am Rand der Fahrbahn bzw. der Busbucht zu räumen und zu bestreuen, um das Ein- und Aussteigen gefahrlos zu ermöglichen. Verläuft der Gehweg zwischen Grundstücksgrenze und Haltestelle, so ist zusätzlich an beiden Seiten ein Zugang von der Haltestelle zum Gehweg frei zu halten.

Bei öffentlichen **Straßen, auf denen keine Gehwege ausgewiesen sind oder bei Straßen mit nur einseitigem Gehweg** ist der Rand der Straße in einer Breite von ebenfalls mindestens einem Meter als Gehweg zur Benutzung für Fußgänger zu räumen. Hat eine öffentliche Straße keinen Gehweg und ist der Fahrbahnrand erlaubterweise beparkt, so ist ein entsprechender Streifen neben den parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

Das **Räumgut**, zum Beispiel geräumter Schnee oder Eisreste, ist am Rand der Gehbahnen so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Bei Haltestellen des öffentlichen Busverkehrs darf das Räumgut nicht zur Fahrbahn hin gelagert werden, um das barrierefreie Einsteigen zu gewährleisten. Dabei ist es leider unvermeidlich, auch den von den Räumfahrzeugen aufgeworfenen Schnee zu entfernen. Um den Wasserabfluss zu gewährleisten sind auch die Straßenrinnen und Regenläufe frei zu halten.

Auf privaten Grundstücken dürfen Schnee und Eis nur mit Erlaubnis des jeweiligen Grundstückseigentümers abgelagert werden.

Abfälle, insbesondere Schutt, Bleche und Scherben, dürfen den abgelagerten Schnee- und Eismassen nicht beigemischt werden.

Sollten durch den städtischen Winterdienst Flächen geräumt oder gestreut werden, die aufgrund der Satzung von den Anliegern zu betreuen sind, so ist hierdurch kein Übergang der Haftung auf die Stadt Fürth abzuleiten.

Streugut, das in den eigens dafür aufgestellten städtischen Streukästen am Straßenrand gelagert wird, stellt die Stadt zum Bestreuen der Gehwege zur Verfügung. Vom Angebot des Streugutes können alle Verpflichteten (Hausbesitzer, Mieter) Gebrauch machen, mit Ausnahme von Unternehmern, die für die Verpflichteten den Winterdienst durchführen.

Für Rückfragen steht das für den Winterdienst zuständige Tiefbauamt

zur Verfügung.

**Leere Streukästen** können unter den Telefonnummern 974-2754 oder 974-2755 gemeldet werden.

Auskünfte zur Räumung der **Strassen** werden unter Telefon 974-2770 erteilt.

Informationen zur Räum- und Streupflicht auf **Gehwegen** gibt es Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr unter Telefon 974-3219. ■

### **Bekanntmachung über den Beschluss zur Liquidation der Ökozentrum Fürth geG**

Laut einstimmigem Beschluss der Generalversammlung am 26. September 2013 soll die Genossenschaft Ökozentrum Fürth geG, Badstraße 8, 90762 Fürth, zum Jahresende aufgelöst werden. Etwaige Gläubiger fordern wir auf, sich bei der Genossenschaft zu melden. ■

### **Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche**

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

**Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 6. November 2013 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG teileingezogen: Die als Eigentümerweg gewidmeten Grundstücke Flur-Nummern 420/12 und 420/17 Gemarkung Dambach werden auf den Benutzungszweck „Verkehr zu den Anwesen Unterfürberger Straße 10-16“ beschränkt.**

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, **Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr**, eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach**, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, **schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts er-

hoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 12. November 2013, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister** ■



### **Öffentliche Bekanntmachungen**

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Ersatzneubau einer Wohnanlage mit 79 Wohnungen und 80 Stellplätzen

**Grundstück:** Amalienstraße 26-30, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1148/5, 1468/138, 1149/21, 1149/22, 1149/23, 1149/24, 1149/25; Ludwigstraße 16-20

**Antragsteller:** Bau- und Siedlungsgenossenschaft VOLKSWOHL eG, Ludwigstraße 97, 90763 Fürth

#### **Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

#### **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.** ■

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Neubau eines Einzelhandelschwerpunktes in der Rudolf-Breitscheid-Straße, hier: Fiedlerareal  
**Grundstück:** Rudolf-Breitscheid-Straße 9-15, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1126/11, 1126/9, 1126/6, 1126/2; Hallstraße 9, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1126/8

**Antragsteller:** MIB Neunte Investitionsgesellschaft mbH, Weißenfeller Straße 65g, 04229 Leipzig  
**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayeri-

schen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Grundlage und Voraussetzung für die Gültigkeit der Baugenehmigung ist der städtebauliche Vertrag zwischen dem Bauherrn und der Stadt Fürth vom 12. August 2013 sowie die Anerkenntnis der Festsetzungen des am 11. September 2013 nunmehr rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 370 a „Neuer Einkaufsschwerpunkt in der Rudolf-Breitscheid-Straße“.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

>> Fortsetzung auf Seite 32 >>

&lt;&lt; Fortsetzung von Seite 31 &lt;&lt;

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hinweis**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.** ■

**Öffentliche Ausschreibung****Öffentliche Ausschreibung**

**Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de) unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

**Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 2 VOL/A.

**Art der Leistung:** Rahmenvertrag für kleinere Umzugs- und Transportleistungen im Bereich der Stadt Fürth mit einem Auftragsvolumen von bis zu 7500 Euro (brutto) je Umzug und Transport.

**Ort der Ausführung:** Stadtgebiet Fürth.

**Ausführungszeit:** 1. April 2014 bis 31. März 2016 mit einjährigen Optionen bis zum 31. März 2018.

**Angebotseröffnung:** 13. Januar 2014, 12 Uhr. ■

**Beschränkte Ausschreibung****Formlose Markterkundung für Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A**

Die König Ludwig III und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung, c/o WBG Fürth mbH, Siemensstraße 28, 90766 Fürth, Telefon 75995-0, Fax 75995-44, beabsichtigt im Rahmen der Baumaßnahme **Modernisierung von Wohnhäusern und Aufstockung um ein Geschoss, Reichenberger Straße 1-3 und Reichenberger Straße 5-7 in 90766**

Fürth beschränkte Ausschreibungen für:

**1.1 Generalunternehmerleistungen Leistungsbeschreibung für Sanierung KG bis 1. OG (1248,24 Quadratmeter Wohnfläche)**

Baustelleneinrichtung  
Gerüstbauarbeiten  
Demontearbeiten und Erdarbeiten  
Mauerwerksarbeiten  
Stahlbalkon-Anlage  
Balkonanlagen Dämmung und Fliesenarbeiten  
Fensterbauarbeiten  
Verputz- und Malerarbeiten  
Schreinerarbeiten  
Metallbau- und Schlosserarbeiten  
Außenputzarbeiten  
Kellerdeckendämmung  
Heizungsarbeiten Brennwertkesselanlage

Heizungsbauarbeiten Heizkörpererneuerung  
Sanitärarbeiten  
Steigstrangprofile  
Elektroinstallationsarbeiten  
Elektroherd  
Endreinigung und Kleinreparaturen

**Leistungsbeschreibung für Aufstockung um ein neues Dachgeschoss (circa 700,0 Quadratmeter Wohnfläche)**

Baustelleneinrichtung  
Demontearbeiten  
Zimmer-, Dachdecker- und Klempnerarbeiten  
Rohbau- und Mauerwerksarbeiten  
Fensterarbeiten  
Schreinerarbeiten  
Trockenbauarbeiten  
Eventuell Schallschutzwand  
Estricharbeiten  
Bodenbelagsarbeiten  
Fliesenarbeiten  
Malerarbeiten  
Elektroarbeiten  
Heizungs- und Sanitärarbeiten  
Endreinigung durchzuführen.

Bewerbungen können bis 13. Dezember 2013 eingereicht werden bei: WBG Fürth mbH, Siemensstraße 28, 90766 Fürth, Telefon 75995-0, Fax 75995-44.

Ausgabe der Unterlagen ab 20. Januar 2014, Submission am 25. Februar 2014 um 11 Uhr.

Nachweise: Eignungsnachweise, Referenzen, Anzahl der Beschäftigten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung beim Versand der Ausschreibungsunterlagen.

**Fürth, 12. November 2013  
König Ludwig Stiftung c/o WBG Fürth mbH** ■

**Apotheken-Nachdienste**

Mittwoch	20.11.2013	Nr. 27	<b>12 Frosch-Apotheke</b>
Donnerstag	21.11.2013	Nr. 1	Vacher Straße 462
Freitag	22.11.2013	Nr. 2	90768 Fürth-Vach, 765 86 38
Samstag	23.11.2013	Nr. 3	<b>13 ABF-Apotheke</b>
Sonntag	24.11.2013	Nr. 4	<b>Königswarterstraße</b>
Montag	25.11.2013	Nr. 5	Königswarterstraße 18
Dienstag	26.11.2013	Nr. 6	90762 Fürth, 97 71 50
Mittwoch	27.11.2013	Nr. 7	<b>14 Kleblatt-Apotheke</b>
Donnerstag	28.11.2013	Nr. 8	Hirschenstraße 1
Freitag	29.11.2013	Nr. 9	90762 Fürth, 780 65 65
Samstag	30.11.2013	Nr. 10	<b>15 St.-Pauls-Apotheke</b>
Sonntag	1.12.2013	Nr. 11	Amalienstraße 57
Montag	2.12.2013	Nr. 12	90763 Fürth, 77 14 83
Dienstag	3.12.2013	Nr. 13	<b>16 Apotheke im City-Center</b>
Mittwoch	4.12.2013	Nr. 14	Alexanderstraße 9-11
Donnerstag	5.12.2013	Nr. 15	90762 Fürth, 749 80 44
			<b>17 Medicon Apotheke</b>
			Schwabacher Straße 46
			90762 Fürth, 376 56 60
			<b>18 Schwanen-Apotheke</b>
			Erlanger Straße 11
			90765 Fürth, 790 73 50
			<b>19 Apotheke im Forum</b>
			Bahnhofplatz 6
			90762 Fürth, 50 72 01 30
			<b>19 Poppenreuther Apotheke</b>
			Hans-Vogel-Straße 52/54
			90765 Fürth, 21 07 03 85
			<b>20 Dürer-Apotheke</b>
			Riemenschneiderstraße 5
			90766 Fürth, 73 54 00
			<b>21 Süd-Apotheke</b>
			Hätzerstraße 2
			90763 Fürth, 71 37 38
			<b>22 ABF-Apotheke</b>
			<b>Breitscheidstraße</b>
			Rudolf-Breitscheid-Straße 41
			90762 Fürth, 77 33 36
			<b>23 Altstadt-Apotheke</b>
			Geleitgasse 6
			90762 Fürth, 77 96 82
			<b>24 Friedrich-Apotheke</b>
			Friedrichstraße 12
			90762 Fürth, 77 16 25
			<b>25 Alpha-Apotheke</b>
			Schwabacher Straße 265
			(Kalbsiedlung)
			90763 Fürth, 971 22 38
			<b>26 Ronhof-Apotheke</b>
			Ronhofer Weg 16
			90765 Fürth, 790 77 00
			<b>26 Apotheke am Stadtwald</b>
			Heilstättenstraße 103
			(Oberfürberg)
			90768 Fürth, 72 27 45
			<b>27 Aesculap-Apotheke</b>
			Waldstraße 36
			90763 Fürth, 766 83 20
			Tagesaktuelle Änderungen unter:
			<a href="http://www.blak.de">www.blak.de</a> ■